

AMTSBLATT

DES KREISES WŁOSZCZOWA

№ 15. Włoszczowa, am 20. Dezember 1917.

1.

Audienzen bei Seiner Exzellenz dem Herrn Militärgeneralgouvneuer.

Seine Exzellenz der Herr Militärgeneralgouverneur wird von nun an alle Privatparteien lediglich nur einmal iu der Woche, u. zw. an jedem Freitag Vormittag von 10 bis halb 1 h mittags empfangen.

2.

Kreisvertretungen in Polen.

Der Wirkungskreis der mit MGG. Vdg. vom 17. September 1917, V. Bl. Nr. 76, in den unter öst-ung

Mil-Verwaltung stehenden Gebieten Polens errichteten Kreisvertretungen umfasst:

I.

Die Wahrnehmung der wirtschaftlichen, hygienischen und kulturellen Interessen des Kreises, somit insbesondere:

1. Verwaltung des eigenen Vermögens,

2. Schutz und Ausgestaltung der Landwirtschaft, des Handels und Gewerbes,

3. Errichtung und Erhaltung der im Interesse des Kreises notwendigen Strassen und anderen Kommunikationsmittel, sowie Subventionierung von Verkehrsanlagen, deren Erhaltung aderen Faktoren obliegt,

4. Sanitäre Vorsorgen,

5. Errichtung oder Erhaltung oder Subventionierung von Krankenanstalten und anderen sanitären Einrichtungen

6. Armenwesen

7. Förderung der Volks- und Fachbildung,

8. Massnahmen zur Bekämpfung der Trunksucht, Die Bestimmung der Strassen, deren Erhaltung der Kreisvertretung obliegen wird, erfolgt in letzter Instanz vom Militär-Generalgouvernement.

II.

Die Obsorge und Überwachung der Landgemeinden und Städte hinsichtlich ihrer Wirtschaftsgebahrung und der Erfüllung ihrer Obliegenheiten. Die Kreiskommandos haben diese Angelegenheiten zur Erledigung an die Kreisvertretungen zu überweisen.

III.

Mitwirkung bei Durchführung der staatlichen Aufgaben, die der Kreisvertretung von staatlichen Behörden zugewiesen sind.

IV.

Stellung von Anträgen in Bezug auf Massnahmen, die eines Gesetzes bedürfen und die Interessen des Kreises berühren.

Organe der Kreisvertretung sind: der Kreistag (sejmik powiatowy), der Kreisausschuss (wydział powiatowy) und der Vorsitzende (przewodniczący), Der Vorsitzende ist der jeweilige Kreiskommandant oder in seiner Vertretung der Leitende Zivilkommissär.

Die Amtssprache des Kreistages, des Kreisausschusses und alle ihrer Organe ist die polnische. Alle Kreisvertretungen müssen jedoch Zuschriften militärischer Kommandos ohne Rücksicht auf deren Sprache, nicht polnische Parteieingaben dann in Behandlung nehmen, wenn die sprache der Eingabe gesetzlich zugelassen ist und von wenigstens zehn Prozent der Einwohner des Kreises gebraucht wird.

3.

Änderung der Passvorschriften.

Mit der M. G. G. Verordnung vom 16. Oktober 1917. Nr. 87. V. Bl. wurde das vorgeschriebene Passwisum für Reisende aus dem deutschen Verwaltungsgebiete in das Militärgeneralgouvernement Lublin aufgehoben.

Für Reisen aus dem Militärgenerlgouvernement Lublin in jenes von Warschau ist das Passvisum des kais. deutsch. Generalgouvernements Warschau (Passzentrale) oder des deutschen Vertreters beim k. u. k. Militärgeneralgouvernement in Lublin bzw. ein roter Passierschein auch künftighin erforderlich, indem sich die obige Verordnung laut M. G. G. Erlasses vom 12. November 1917. B. Nr. 167635|17. nur auf die Reisen aus dem deutschen Okkupationsgebiete in das österr. ungarische bezieht.

4.

Rubelkurs.

Mit 26. November 1917. wurde der Rubelkurs auf 2 Kronen 10 Heller =1 Rubel festgesetzt.

5.

Formulare bei der Ausfuhr von Kronennoten nach dem Auslande.

Zwecks Regelung der Ausfuhr von Kronennoten nach dem Auslande, welche laut Kundmachung des M. G. G. vom 20 März 1917. (V. Bl. IX. Stück) bezw. Vdg. des M. G. G. vom 20. Juni 1917. (V. Bl. XI. Stück Nr. 54) nur mit Zustimmung der Devisenexpositur in Lublin erfolgen darf, wurden von der genannten Stelle entsprechende Formulare eingeführt.

Die Ausfuhrgesuche sind von den Parteien auf diesem bei der Devisenexpositur in Lublin anzusprechenden Formulare unter genauer Beachtung der auszufüllenden Rubriken bei der Devisenexpositur in Lublin einzureichen. Das Formular ist auf Blatt A und Blatt B auszufühlen. Blatt A wird im Bewilligungsfalle mit der Klausel der Devisenexpositur (Stampiglie mit 2 Unterschriften) versehen an die Partei zurückgeleitet und dient als Ausfuhrlegitimation. Diese Ausfuhrlegitimation. wird von den Grenzüberwachungsstellen der Partei abgenommen und an die Devisenexpositur in Lublin zurückgeleitet.

Hiebei wird in Erinnerung gebracht, dass im Reisenden - und Grenzpassantenverkehre die Mitnahme von Banknoten ohne besondere Bewilligung nur bis zum Betrage von 500. K. gestattet ist. Die Ausfuhr von Beträgen über 500. K. kann nur gegen eine ordnungsmässige Bewilligung der Devisenexpositur auf dem besagten Formulare erfolgen.

6.

Vorspannbeistellung für Funktionäre der kgl. poln. Gerichte und Bezirksschulinspektoren bei Dienstreisen

Auf Grund der MGG. Verordnung vom 9. Oktober 1917. A. Nr. 158841 und vom 20. Oktober 1917. BZCH. Nr. 2966 über Einschreiten des Präsidenten des königl. polnischen Apellationsgerichtes u. des Unterrichtsdepartaments werden die Gemeinden angewiesen, den Untersuchungsrichtern, staatsanwaltschaftlichen Funktionären sowie den Bezirksschulinspektoren, sobald sie sich in Ausübung ihrer Tätigkeit auf Dienstreisen befinden, zwecks rascher und umgehendster Erreichung des Ortes, wo sie diese Tätigkeit aufzunehmen haben über jedesmalige Anforderung Vorspänne gegen Bezahlung beizustellen. Die Entlohnung dieser Vorspänne soll nach dem Tarife, welcher dem Gemeindeamte zur Kenntnis und Aufliegen in der Gemeindekanzlei übersendet wurde, erfolgen.

7.

Verbot des unbefugten Tragens der Legionsuniform.

Auf Grund des A. O. K. Erlasses M. V. Nr. 161 403/P. von 18. September 1917. und des M.G.G. Präs. Nr. 13194 vom 6. Oktober 1917, wird allen entlassenen Legionären, gleichviel ob sie krankheitshalber im Supwege oder aus anderer Ursache entlassen wurden, verboten, die Legionsuniform zu tragen.

Übertetungen dieses Verbotes werden gemäss Verordnung das Armeeoberkommandanten vom 19. August 1915. Nr. 30. mit Geldstrafe bis zu 2000 K. oder Arreststrafe bis zu 6 Monaten geahndet werden.

Das weitere Tragen der Legionsuniform und der Legionskappe jedoch **ohne Embleme und Abzeichen** wird den oben aufgezählten aus den Legionen stammenden Personen ausnahmsweise und insbesondere nur für den Fall gestattet, wenn der betreffende Mann sich nachweislich ausweist, dass er keine Zivilkleidung hat.

8.

Kundmachung des k. u. k. Armeeoberkommandos vom 17. Oktober 1917, betreffend die polnischen Gerichts- und Schulbehörden- Portofreiheit.

Den königl-polnischen Gerichten, Justizbehörden und Schulbehörden wird die Befreiung vom Postporto zu den gleichen Bedingungen, wie sie die k. u. k. Behörden geniessen, für den Postverkehr innerhalb des Militärgeneralgouvernement-Gebietes Lublin bewilligt.

Wegen der Erwirkung der Portofreiheit im Verkehr mit der österr-uug. Monarchie und mit dem Generalgouvernement Warschau werden Verhanlungen eingeleitet.

9.

Verordnung vom 26. August 1917, betreffend die Vertilgung der Ackerdistel (Cirsium arvense).

(Vdg. Bl. Nr. XV. vom 10. Sept. 1917. Pkt. 72.)

Auf Grund der Kraft Allerhöchsten Oberbefehles erteilten Ermächtigung Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät wird für die unter österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens folgendes verordnet:

§ 1.

Jedermann, dem die Verfügung über ein Grundstück zusteht, hat die darauf wachsenden Ackerdistel (Cirsium arvense) innerhalb einer vom Kreiskommando festzusetzenden Frist zu vertilgen.

Das Kreiskommando kann bestimmte Arten der Vertilgungsarbeiten vorschreiben.

§ 2.

Übertretungen dieser Verordnung oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift werden vom Kreiskommando soferne die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt an Geld bis zu fünfzig Kronen, im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit Arrest bis zu fünf Tagen bestraft.

Ausserdem kann das Kreiskommando die Vertilgung der Ackerdistel auf Kosten des Säumigen veranlassen

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachug in Kraft.



Zwecks Durführung der obigen Verordnung erhalten die Gemeindevorstehungen den Auftrag diese Verordnung sowie die auf Grund des § 1. Absatz 2 derselben Verordnung hiemit zu erlassenen Vorschreibung betreffend die Arten der Vertilgungsarbeiten zweimal im Jahre und zwar anfangs April und anfangs Juli zu verlautbaren.

Gleichzeitig werden die k. u. k. Feldgendarmeriepostenkommandos und die Gemeindevorstehungen angewiesen darüber zu wachen, dass der im § 1. der besagten Verordnung normierten Verpflichtung genau nachgekommen wird und das die Säumigen dem Kreiskommando zwecks Bestrafung zur Anzeige gebracht werden.

Hinsichtlich der Vertilgung der Ackerdistel wird folgender Vorgang vorgeschrieben:

1) Das sicherste Mittel die Ackerdistel zu vertilgen ist neben sorgfältiger Bodenbearbeitung und Verwendung gut gereinigten Saatgutes, das gründliche Ausjäten derselben. Das Ausjäten erfolgt:

a) zu Beginn der Vegetation, wenn die Distelpflanzen noch klein sind, durch Ausstechen derselben mittels eines geeigneten Messers ähnlich einem Spaten. Das Ausstechen muss, um die Distelwurzel vollständig zu entfernen, möglichst oft erfolgen. Hiebei ist zu beachten, dass die ganze Wurzel entfernt, also genügend tief gestochen werde, da zurückbleibende Stücke der Wurzel frisch austreiben.

b) sind die Disteln grösser geworden, so können sie auch unter Umständen nach einem Regen mit der Hand samt den Wurzeln aus dem Acker gezogen werden.

Diese Art der Distelvertilgung kann am besten im Frühjahr durchgeführt werden und ist anzuwenden solange dies ohne Beschädigung der Kulturpflanzen möglich ist.

2) Sollten zur Erntezeit grössere Mengen der Ackerdistel auf den Feldern noch vorkommen, so ist darauf zn sehen, dass die Disteln nach der Einbringung der Feldfrucht auf dem Felde verbleiben und daselbst verbrant werden.

In keinem Falle dürfen die Disteln auf Feldwege und Raine geworfen werden, weil von da durch den Samen dieses lästige Unkraut weiter verbreitet werden kann.

3) Wo sich auf Brachfeldern, Hutweiden, Raine und Strassegraben die Distel in grösserer Menge befindet, so dass deren Ausjäten sehr schwierig und mit erheblichen Kosten verbunden wäre, ist sie vor der Blüte abzumähen, in Haufen zusammenzuwerfen. und zu verbrennen Dieser Vorgang ist öfters im Jahre zu wiederholen, damit diese schädliche Pflanze nich zu Blüte und noch weniger zu Reife gelangt.

4) Bezüglich der Vertilgung dieses Unkrautes auf verlassenen Grundstücken, hat die gemäss Vdg. des Armee-Oberkommandanten von 3. April 1916. Nr. 54. V. Bl. zu bildende Wirtschaftskommission der betreffenden Gemeinde, in deren Bereich das Grundstück liegt, das Entsprechende vorzukehren. Hier kann es sich wohl nur darum handeln diese Flächen vor der Blüte der Pflanze stets abzumähen, die gemähte grüne Masse - falls sie sich nicht verfüttern lässt - auf Haufen zusammen zu führen und womöglich mit Erde zu bedecken, um ein Verfaulen (Kompostieren) zu erreichen.

Ist dies nicht durchführbar, so ist die gewonnene Pflanzen-Masse nach erfolgten Trocknen zu verbrennen.

10.

KUNDMACHUNG

betreffend die Verarbeitung von Kartoffeln in Brennereien für militärische und sanitäre Zwecke.

Das M.G.G. beabsichtigt, nur ganz geringe Mengen von Kartoffeln aus den für die Mil.-Verwaltung bestimmten Überschüssen für sanitäre und militärische Zwecke in bestimmten Brennereien verarbeiten zu lassen. Im Allgemeinen wird aber im Sinne der Beschlüsse des Landwirtschaftsrates weder jetzt noch in einem späteren Zeitpunkte die Bewilligung erteilt werden, sei es gesunde, sei es angefrorene oder angefaulte Kartoffeln, zu Spiritus zu verarbeiten. Gesuche um Betriebsbewilligung von Brennereien sind daher zu unterlassen.

Produzenten, welche sich im Besitze von Kartoffeln befinden. welche infolge Anfaulens oder Anfrierens im eigenen Wirtschaftsbetriebe nicht verwertet werden können, haben derartige Vorräte bei der Filiale der P. G. Z. anzumelden, welche sie je nach dem Grade der Beschädigung, zum Preise von 4—12 Kronen übernehmen und an die nächstgelegene Kartoffeltrocknungsanlage abschieben wird.

Jeder Landwirt ist für die sachgemässe Einlagerung seiner Kartoffelvorräte verantwortlich.

Wer durch Absicht oder Fahrlässigkeit die Beschädigung seiner Kartoffeln verursacht, ist im Sinne der Vdg. W. S. Nr. 77600 § 19, Punkt 1, welche lt. Vdg. W. S. Nr. 79341, § 12 auch auf Kartoffeln Anwendung hat—strafbar.

11.

KUNDMACHUNG

betreffend den Verkehr mit Gemüse.

Zufolge MGG. WS. Nr. 85677-17 sind zum Einkaufe und zur Überfuhr von Futter- und Speiserüben aller Art (rote Rüben, Kohlrüben, weisse Halbzuckerrüben. Stoppelrüben, Karotten, gelbe und rote Möhren, Wrucken, Futterrüben, Futtermöhren). Kraut, (Häuptelkraut sowie Sauerkraut). Zwiebel (rote und gelbe), Knoblauch, Gurken (roh und eingelegt), Petersilie und Zellerie allein das „Gemüseeinkaufskonsortium für das k. u. k. österr.-ungar. Okkupationsgebiet in Polen und seine hiezu legitimierten Einkäufer berechtigt.

Der Einkauf und die Überfuhr dieser Produkte für Zwecke des eigenen Bedarfes im MGG-Bereiche bezw. der Approvisionierung unterliegen keiner Beschränkung.

Sämtliche Privatfabriken, die Gemüse bezw. Rüben (Zuckerrüben ausgenommen) verarbeiten, wie Trocknereien u. s. w. können diese Produkte nur über Bewilligung des Kreiskommandos verarbeiten.

12.

Verordnung vom 6. November 1917, betreffend den Anbau und Verwendung von Zuckerrüben.

(Verordn. Bl. XXIII. vom 6. Nov. 1917. Pkt. 89.)

Auf Grund des § 7, Punkt 1 und 4, der Vdg. vom 4. Juli 1917, V. Bl. Nr. 61. wird für die in öster.-ung. Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens folgendes verordnet:

§ 1.

Zuckerrüben dürfen nur von Zuckerfabriken und ausschliesslich auf Zucker verarbeitet werden. Jedwede anderweitige Verwendung von Zuckerrüben ohne Genehmigung des M.G.G. ist verboten.

§ 2.

Verträge über Lieferuug von Zuckerrüben dürfen nur von Zuckerfabriken oder deren Vertreter abgeschlossen werden.

§ 3.

Der Preis für Zuckerrübe wird mit K. 17· 50 pro 1 Meterzentner des vertragmässigen Nettogewichtes festgesetzt. Dieser Preis gilt loko Zuckererzeugungsstätte, Filialwage, oder der dem Produzenten nächstgelegenenen (Bahnstation) u. zw. waggonverladen, falls die Bahnstation nicht zugleich (Filialwage ist.)

§ 4.

Zuckerrübe, die bis zum 15. Dezember 1917 nicht an eine Zuckerfabrik verkauft und abgeliefert wird ist über Antrag gemäss § 5. der Vdg. vom 4/7. 17. Vdg. Bl. Nr. 61. durch das Kreiskommando zu Gunsten der nächstgelegenen Zuckerfabrik in Beschlag zu nehmen und der Transport auf Kosten des Rübenproduzenten zu verfügen,

§ 5.

In die Verträge über Lieferung von Zuckerrüben sind ferner folgende Bestimmungen aufzunehmen:

a) Der Produzent hat für je 100 q abgelieferte Zuckerrübe Anspruch auf den Einkauf von 13 kg Zucker aus jener Fabrik, welcher die Rübe geliefert wurde.

b) An Gratisschnitten gebühren dem Produzenten 33% des abgelieferten Rübenquantums.

c) Der Produzent darf anderen, als den ihm von der Zuckerfabrik beigestellten Rüben-Samen ohne Zustimmung derselben nicht verwenden.

Die anderen Bestimmungen der Verträge betreffend Rübensamen, Schlam u. dgl. bleiben der freien Vereinbarung überlassen.

§ 6.

Geschäfte, die den Bestimmungen dieser Vdg. zuwiderlaufen sind ungiltig.

§ 7.

Übertretungen dieser Vdg. werden vom Kreiskommando nach den Bestimmungen der Vdg. vom 4. Juli 1917 Vdg. Bl. Nr. 61. bestraft.

§ 8.

Diese Vdg. tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

ALOIS v. GÖTTL m. p.

Generalmajor.

BUCHDRUCKEREI SALZMANN & EDELIST. WLOSZCZOWA.